

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Entsorgung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen (Tierische Nebenprodukte)

1. Allgemeines

1.1.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Leistungen, die wir in Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben oder auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte infolge behördlicher und privater Beauftragungen erbringen.

Diese Bedingungen hängen zur Einsichtnahme in unseren Geschäftsräumen aus.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie entweder von uns schriftlich bestätigt worden sind oder von unserem Geschäftsführer oder einem von ihm schriftlich bevollmächtigten Vertreter getroffen worden sind und durch die zuständige Behörde genehmigt wurden.

1.2.

Schweigen auf etwa abweichende Bestimmungen des Auftraggebers gelten nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann für uns rechtsverbindlich, wenn sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen.

2. Angebot, Auftrag, Preis, Kreditwürdigkeit

2.1.

Alle Angebote sind freibleibend.

Die angebotenen Preise erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

2.2.

Vereinbarungen, die nach dem Auftragsingang getroffen werden, sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter der Geschäftsleitung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Einer schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf es nicht, soweit eine Entsorgung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und/oder ordnungsbehördlicher Anordnung erfolgen muss.

2.3.

Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt nach den jeweiligen bei der Auftragserteilung gültigen, durch die zuständige staatliche Verwaltungsbehörde genehmigten und in unseren Geschäftsräumen ausliegenden Listenpreisen.

3. Termine

3.1.

Die von uns genannten Abholtage sind verbindlich.

3.2.

Bei Eintritt unvorhergesehener Behinderungen, die außerhalb unseres Willens und Einflusssphäre liegen, und die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Maßnahmen oder ähnliche Tatbestände „höhere Gewalt“, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

4. Pflichten, Verwahrung, Abholung

4.1.

Bis zum Zeitpunkt der Entsorgung (Übergabe) trägt der Auftraggeber die ihm nach den Vorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte auferlegten Pflichten.

4.2.

Die anfallenden Tiere, Tierkörper Teile, und sonstigen zur Übergabe an uns bestimmten Gegenstände sind vom Auftraggeber ohne Beimengungen anderer Materialien in Behältnissen, die von unseren Fahrzeugen aufgenommen werden können, zu sammeln und bis zum Entsorgungszeitpunkt unentgeltlich aufzubewahren.

4.3.

Bei der Abholung hat der Auftraggeber die Gegenstände nach Ziffer 4.2. herauszugeben.

Darüber hinaus verpflichtet er sich zu unentgeltlicher Hilfeleistung, insbesondere dazu, die Gegenstände bis zum nächsten, von den Entsorgungsfahrzeugen anfahrbaren Aufnahmestelle heranzuschaffen.

4.4.

Kommt der Auftraggeber den unter Nr. 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht nach, so sind wir unter gleichzeitiger Mitteilung an die Ordnungsbehörde berechtigt, die erforderlichen Mehrkosten nach billigem Ermessen zu erheben.

4.5.

Um die Masse der abzuholenden tierischen Nebenprodukte festzustellen, werden die tierischen Nebenprodukte bei Abholung durch den Auftragnehmer mit einer entsprechend geeigneten Wägeeinrichtung mit elektronischer Erfassung der Wägedaten direkt vor Ort verwogen.

Der Besitzer der zu beseitigenden Nebenprodukte erhält einen Wiegeschein entweder unmittelbar nach der Wägung, sofern er bei der Abholung anwesend ist, oder mit der Rechnung.

Sollte eine Verwiegung der zu überlassenen tierischen Nebenprodukte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ermittelt der Fahrer das Gewicht nach billigem

Ermessen unter Zugrundelegung seiner Erfahrungswerte, vergleichbarer Umstände, sonstiger technischer Einrichtungen oder in Abstimmung mit dem Besitzer der tierischen Nebenprodukte, sofern dieser bei der Einsammlung anwesend ist.

5. Zahlungsbedingungen

5.1.

Bei nicht gewerblichen Schlachtbetrieben und Einzelentsorgungen ist - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird - der jeweilige Rechnungsbetrag bei der Abholung, bei dem gewerblichen Schlachtbetrieben, Schlachthöfen und Schlachtfirmen nach Rechnungserteilung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar.

5.2.

Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen. Die Abtretung einer dem Auftraggeber gegenüber einem Dritten zustehende Forderung an Erfüllungsstatt wird ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Wunsch des Auftragnehmers einen angemessenen Vorschuss an den Auftragnehmer zu zahlen.

5.3.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredit zu berechnen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz.

Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

5.4.

Befindet sich der Auftraggeber mit dem Ausgleich einer Forderung des Auftragnehmers mehr als zwei Monate in Verzug, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auf unser Verlangen hin eine bankübliche Sicherheit zu stellen.

6. Eigentumsübergang

Im Zeitpunkt der Entsorgung (Abholung) geht das Eigentum an den Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen uneingeschränkt auf uns über.

7. Haftung

Wir haften ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand wird der Sitz der Gesellschaft für den Fall, dass wir Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens anhängig machen. Außerdem wird Genthin als Gerichtsstand für den Fall vereinbart, dass der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Firmen- oder Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder der Firmen- oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, so ist Genthin Gerichtsstand.

9. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne oder vorstehende Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem Vertragszweck unter angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.